MASSENHEIM — LANDKREIS: FRIEDBERG / HESSEN

BEBAUUNGSPLAN NR.: 3 „AM AUWEG"

Maßstab: 1:1000

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen

Friedberg, den 11. Juli 1969

Katasteramt
Im Auftrag

Text zum Bebauungsplan:

Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhausbebauung beträgt 350 qm.

Die Höhe der straßenseitigen Einfriedigung darf 1,10m über der Bürgersteigoberkante nicht überschreiten.

Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Drempel (Kniestöcke) nicht zulässig.

Zur Abgrenzung des Wohngebietes vom Verkehrsraum der Landesstraße L 3008 sind die Baugrundstücke entlang der Landesstraße nach dieser hin durchgehend – ohne Tür und Tor – einzufriedigen.

Zeichenerklärung:

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG).
- Abgrenzung von Baugebieten unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO).
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO).
- max 30° — Dachneigung
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG).
- Umkleide-kabine — Fläche für Gemeinbedarf (Umkleidekabine) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG).

1 2 / 3 4

1) Art der baulichen Nutzung
- WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO).
- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO).
- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO).

2) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3) Grundflächenzahl

4) Geschossflächenzahl

Begründung:

Die Gemeinde Massenheim hat beschlossen, für das Gebiet des „Hohlgärten" zwischen der Landesstraße 3008 und dem Mühlgraben einen Bebauungsplan aufzustellen. Das an die Ortslage angrenzende Gebiet bis an den Fuhrbetrieb Vetter ist als Mischgebiet ausgewiesen. Das nach dem Weg angrenzende Gebiet wurde als allgemeines Wohngebiet festgelegt. Das nördlich und westlich angrenzende Gebiet ist als reines Wohngebiet ausgewiesen. Es wird durch eine Anschließungsstraße mit einem Wendeplatz erschlossen. Für den im Norden vorgesehenen neuen Sportplatz ist im nordwestlichen Eckpunkt des Baugebietes ein Platz für einen Umkleidekabinen- und Sanitärreinrichtungen für den Sportplatz eingeplant. Das Gebiet soll durch eine Baulandumlegung nach dem Bundesbaugesetz umgelegt werden. Die Kosten für die Aufschließung des Baugebietes mit rd. [illegible] lfdm. Straßen und der Versorgungseinrichtungen belaufen sich auf ca. 150.000,- DM.

Bearbeitet: Friedberg/Hessen, den 16. Mai 1968

Kreisbauamt

Kreisoberbaurat

Aufgestellt durch den Beschluß der Gemeindevertretung am 23. November 1967

Massenheim, den 21. Juli 1969

Bürgermeister

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt von 18. 8. 1968 bis 18. 9. 1968

Massenheim, den 21. Juli 1969

Bürgermeister

Als Satzung von der Gemeindevertretung beschlossen am 12. Mai 1969

Massenheim, den 21. Juli 1969

Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt

mit Vfg. vom 23. SEP. 1969
V/3 - 61 d 04/01
Darmstadt, den 23. SEP. 1969
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Landkreis Friedberg/Hessen
Der Kreisausschuß
Kreisbauamt

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 BBauG und § 5 Abs. 4 HGO i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Massenheim vom 8.[illegible] in der Zeit von 14.10.69 bis [illegible] öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am 14.10.69 (bei Bekanntmachung durch Aushang: vom 14.10.69 bis [illegible]) bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist somit am 5.11.1969 rechtsverbindlich geworden.